

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

---

Jahrgang 2022

Ausgegeben zu Münster am 27. April 2022

Nr. 15

---

| <i>Inhalt</i>                                                                                                                                                                    | Seite |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| Zugangs- und Zulassungsordnung für den <b>Masterstudiengang Sports, Exercise and Human Performance</b> an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 11.03.2022          | 1258  |
| Maßnahmen des Rektorats zur <b>Umsetzung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung</b> vom 20.04.2022                                                                              | 1266  |
| Auswahlordnung für den <b>Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft</b> an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 22.04.2022                                          | 1267  |
| Ordnung für die <b>Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) ausländischer Studienbewerber*innen</b> an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 26.04.2022 | 1271  |

---

Herausgegeben vom  
Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster  
Schlossplatz 2, 48149 Münster  
AB Uni 2022/15  
<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>





**Zugangs- und Zulassungsordnung für den  
Masterstudiengang Sports, Exercise and Human Performance  
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster  
vom 11.03.2022**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 49 Abs. 6, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25.11.2021 (GV. NRW. S. 1210a), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordner erlassen:

**Inhaltsübersicht:**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Termine, Fristen und Unterlagen
  - 1. Abschnitt: Zugang zum Masterstudiengang
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Feststellung der Zugangsvoraussetzungen
  - 2. Abschnitt: Zulassung zum Masterstudiengang
- § 5 Zulassung ohne Auswahlverfahren
- § 6 Zulassung durch Auswahlkommission
- § 7 Auswahlverfahren
  - 3. Abschnitt: Schlussvorschriften
- § 8 Abschluss des Verfahrens
- § 9 Täuschung
- § 10 Inkrafttreten und Veröffentlichung

## **§ 1**

### **Anwendungsbereich**

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Sports, Exercise and Human Performance an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

## **§ 2**

### **Termine, Fristen und Unterlagen**

- (1) <sup>1</sup>Das Zugangs- und Zulassungsverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters statt. <sup>2</sup>Der Antrag auf Zulassung ist für das Wintersemester bis zum 15.07. eines Jahres beim Studierendensekretariat der Westfälischen Wilhelms-Universität zu stellen. <sup>3</sup>Die Frist zur Stellung des Antrags richtet sich nach der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW) und der Ordnung zur Regelung zulassungsrechtlicher Fragen in der Westfälischen Wilhelms-Universität. <sup>4</sup>Die Bewerbung erfolgt über das elektronische Bewerbungsportal der Westfälischen Wilhelms-Universität. <sup>5</sup>Die Bewerberin/der Bewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen einreichen bzw. hochladen:
1. Nachweis der Allgemeinen oder einer einschlägig fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung.
  2. Nachweise über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß § 3 Absatz 1. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gemäß § 3 Absatz 1 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, in das mindestens die Noten der ersten fünf Semester (mindestens 150 Leistungspunkten) eingegangen sind. Wird kein vorläufiges Zeugnis von der Hochschule erstellt, genügt vorläufig das Transcript of Records. Sofern im Transcript of Records die vorläufig erzielte Durchschnittsnote nicht ausgewiesen ist, ist ein zusätzlicher Nachweis von der Hochschule über den vorläufig erzielten Notendurchschnitt erforderlich. Das Abschlusszeugnis gemäß § 3 Absatz 1 ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen.
  3. Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 3 Absatz 2.
  4. Tabellarischer Lebenslauf.
  5. Nachweis über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Transcript of Records). Sofern die in § 3 Absatz 1 Satz 2 genannten Fächer mit den erzielten Leistungspunkten im Transcript of Records nicht ersichtlich sind, ist ein zusätzlicher Nachweis von der Hochschule erforderlich.
  6. Ggf. weitere Unterlagen, in denen die Eignung für das angestrebte Studium dargelegt werden (z.B. Arbeitszeugnisse, Nachweise über Praktika oder andere relevante Zusatzqualifikationen).
  7. Ggf. Unterlagen, die das Vorliegen einer besonderen Härtefallsituation im Sinne des § 7 Absatz 4 belegen (z.B. Behindertenausweis).

- (2) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung ist abzulehnen, wenn er nicht fristgerecht eingeht. <sup>2</sup>Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind.

## **1. Abschnitt: Zugang zum Masterstudiengang**

### **§ 3**

#### **Zugangsvoraussetzungen**

- (1) <sup>1</sup>Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Sports, Exercise and Human Performance ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern, das mit einem Bachelor oder einem anderen berufsqualifizierenden Abschluss (Diplom, Staatsexamen etc.) an einer deutschen oder ausländischen Hochschule mit einer Abschlussnote von mindestens 3,0 oder einer äquivalenten Qualifikation beendet worden ist. <sup>2</sup>Fachlich einschlägig im Sinne von Satz 1 ist ein Ein-Fach-Studium das folgende Kriterien erfüllt:

- a. eine Prüfungsleistung in Statistik (darin enthalten advanced statistics) und/oder Experimentalmethodik (insgesamt mind. 10 LP),
- b. eine Prüfungsleistung in Biologie, insbesondere im Sport und/oder Trainingswissenschaft (mindestens 5 P),
- c. eine Prüfungsleistung in Bewegungswissenschaften und/oder Biomechanik und/oder Mathematik/Physik (mindestens 5 P)
- d. eine Prüfungsleistung in Psychologie, insbesondere Sportpsychologie und/oder Neurowissenschaften, insbesondere im Sport (mindestens 5 LP)

<sup>3</sup>Die nach Satz 2 Nrn. a bis d geforderten Leistungen müssen im Rahmen des Curriculums des fachlich einschlägigen Studiengangs absolviert worden sein und Eingang in die Abschlussnote gefunden haben. <sup>4</sup>Fehlen der Bewerberin/dem Bewerber die in b, c und d erforderten Kenntnisse in Biologie, Bewegungswissenschaften und Psychologie zum Zeitpunkt der Bewerbung, erfolgt die Zulassung mit der Auflage, diese Leistungen in Form von Studienleistungen aus dem Angebot des Ein-Fach-Bachelorstudiengangs Human Movement in Sports and Exercise gemäß der Prüfungsordnung vom 30.03.2020 in der jeweils geltenden Fassung (Wahl aus den Angeboten der Module 2 (jeweilige Vorlesungen zum Themenbereich), 5, 8 und 9 (fachspezifische Module zu den Bereichen) innerhalb der ersten zwei Studiensemester nachzuholen; erst das erfolgreiche Bestehen dieser Leistungen berechtigt zur Anmeldung der Masterarbeit. <sup>5</sup>Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes wird ein Gutachten des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Bundesrepublik Deutschland über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse eingeholt.

- (2) <sup>1</sup>Für Bewerberinnen/Bewerber ist weitere Zugangsvoraussetzung der Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der englischen Sprache. <sup>2</sup>Als ausreichend gilt hier ein Sprachniveau von B2 nach den Vorgaben des Gemeinsamen Europäischen Rechtsrahmens. <sup>3</sup>Der Nachweis ist nicht erforderlich für Bewerberinnen/Bewerber, deren Muttersprache Englisch ist oder die einen englischsprachigen Bachelorstudiengang absolviert haben.
- (3) Das Auswahlverfahren wird durchgeführt, wenn die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Sports, Exercise and Human Performance, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Zahl der für den Studiengang im Rahmen einer Zulassungsbeschränkung zur Verfügung stehenden Studienplätze übersteigt.

#### **§ 4**

##### **Feststellung der Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Die Dekanin/Der Dekan des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft oder ein von ihr/ihm beauftragtes hauptamtliches Mitglied des Fachbereichs stellt anhand der mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen und Zeugnisse fest, ob die Bewerberin/der Bewerber die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt.
- (2) Liegt im Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis vor, ist es ausreichend, wenn das vorläufige Zeugnis, das Transcript of Records oder ein zusätzlicher Nachweis von der Hochschule (§ 2 Absatz 1 Satz 5 Nr. 2) eine den Anforderungen an die Abschlussnote gemäß § 3 Absatz 1 entsprechende Note ausweist.
- (3) Sofern die Zugangsvoraussetzungen bei einer Bewerberin/einem Bewerber als nicht erfüllt betrachtet werden, sind die Gründe zu dokumentieren.

### **2. Abschnitt: Zulassung zum Masterstudiengang**

#### **§ 5**

##### **Zulassung ohne Auswahlverfahren**

Ist der Masterstudiengang Sports, Exercise and Human Performance zulassungsfrei oder übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, nicht die im Rahmen einer Zulassungsbeschränkung bestehende Anzahl an Studienplätzen, so werden die zugangsberechtigten Bewerberinnen/Bewerber ohne weitere Prüfung zugelassen.

## **§ 6**

### **Zulassung durch Auswahlkommission**

- (1) Besteht eine Zulassungsbeschränkung und übersteigt die Anzahl der zugangsberechtigten Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Sports, Exercise and Human Performance die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft eine Auswahlkommission aus hauptamtlichen Mitgliedern des Fachbereichs für die Durchführung des Zulassungsverfahrens gebildet.
- (2) <sup>1</sup>Die Auswahlkommission wird gebildet aus Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern und akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die einem der Arbeitsbereiche angehören müssen, die die Lehre im Masterstudiengang Sports, Exercise and Human Performance zu verantworten haben, d.h. den Arbeitsbereichen Training und Leistung, Sportpsychologie, Bewegungswissenschaft und Sozialwissenschaften. <sup>2</sup>Die Auswahlkommission besteht aus einer/einem Vorsitzenden, die/der der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören muss, einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehr/innen, sowie einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. <sup>3</sup>Für das Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird eine Stellvertretung bestellt. <sup>4</sup>Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre. <sup>5</sup>Wiederwahl ist zulässig.
- (3) <sup>1</sup>Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertretung, anwesend sind. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder bei ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters.
- (4) <sup>1</sup>Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
- (5) Über die Prüfung und Beratung der Auswahlkommission wird eine Niederschrift angefertigt.

## **§ 7**

### **Auswahlverfahren**

- (1) Die Auswahl der Bewerberinnen/der Bewerber wird nach folgenden Kriterien getroffen:
  1. Die im Zeugnis gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 ausgewiesene Note wird mit einem Punktwert zwischen 2 und 40 gesehen.
  2. Für den Masterstudiengang Sports, Exercise and Human Performance an der Westfälischen Wilhelms-Universität einschlägige Qualifikationen werden mit bis zu 15 Punkten gesehen. Dabei werden nach pflichtgemäßem Ermessen der Auswahlkommission

- a) forschungsrelevante Praktika außerhalb des Curriculums mit bis zu 5 Punkten,
- b) einschlägige Berufserfahrungen mit bis zu 5 Punkten  
und
- c) oder sonstige einschlägige Zusatzqualifikationen mit bis zu 5 Punkten

versehen. Bei besonders herausragenden Leistungen können im Einzelfall für eines oder mehrere der oben genannten Kriterien bis zu 10 Punkte vergeben werden, wobei die Gesamtpunktzahl von 15 nicht überschritten werden darf.

- (2) Bei der Vergabe der Punkte nach Absatz 1 Nr. 1 folgendes Schema zu verwenden:

|                  |     |     |     |     |     |     |     |     |     |     |
|------------------|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|
| <b>Note</b>      | 1,0 | 1,1 | 1,2 | 1,3 | 1,4 | 1,5 | 1,6 | 1,7 | 1,8 | 1,9 |
| <b>Punktwert</b> | 40  | 38  | 36  | 34  | 32  | 30  | 28  | 26  | 24  | 22  |

|                  |     |     |     |     |     |     |     |     |     |     |
|------------------|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|
| <b>Note</b>      | 2,0 | 2,1 | 2,2 | 2,3 | 2,4 | 2,6 | 2,7 | 2,8 | 2,9 | 3,0 |
| <b>Punktwert</b> | 20  | 18  | 16  | 14  | 12  | 10  | 8   | 6   | 4   | 2   |

- (3) <sup>1</sup>Auf Grund der ermittelten Gesamtpunktzahlen wird eine Rangliste erstellt. <sup>2</sup>Die Bewerberinnen/Bewerber werden beginnend mit dem Höchstwert zu den vorhandenen Studienplätzen zugelassen. <sup>3</sup>Bei Punktgleichheit entscheidet das Los über die Platzierung auf der Rangliste.
- (4) <sup>1</sup>Bis zu 2 % der vorhandenen Studienplätze sind vorab durch das Studierendensekretariat an zugangsberechtigte Bewerberinnen/Bewerber im Wege einer Härtefallregelung nach der Vergabeverordnung NRW zu vergeben. <sup>2</sup>Über die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt; im Zweifel entscheidet das Los.

### 3. Abschnitt: Schlussvorschriften

#### § 8

##### Abschluss des Verfahrens

- (1) <sup>1</sup>Erfüllt eine Bewerberin/ein Bewerber die Zugangsvoraussetzungen und wird sie/er zum Masterstudiengang zugelassen, so wird ihr/ihm dies und die Zuweisung eines Studienplatzes unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens durch die Rektorin/den Rektor bekanntgegeben. <sup>2</sup>Die Zulassung kann mit einer Auflage gem. § 3 Abs. 1 Satz 4 versehen werden. <sup>3</sup>Im Falle des § 2 Absatz 1 Satz 5 Nr. 2 wird der Bewerberin/dem Bewerber die Zulassung unter dem Vorbehalt bekanntgegeben, dass das Zeugnis gemäß § 3 Absatz 1 im Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt wird.
- (2) <sup>1</sup>Sofern auf Grund einer Rangliste zum Masterstudiengang zugelassen wurde, setzt die Rektorin/der Rektor der Bewerberin/dem Bewerber eine Frist für die Abgabe der Erklärung, ob die Bewerberin/der Bewerber den Studienplatz annimmt. <sup>2</sup>Lehnt die Bewerberin/der

Bewerber den angebotenen Studienplatz ab, wird dieser der/dem auf der Rangliste Nächstplatzierten zugewiesen. <sup>3</sup>Versäumt die Bewerberin/der Bewerber innerhalb der Annahmefrist die Erklärung gemäß Satz 1 abzugeben, gilt dies als Ablehnung.

- (3) <sup>1</sup>Wird eine Bewerberin/ein Bewerber nicht zum Studium zugelassen, so gibt die Rektorin/der Rektor ihr/ihm dies bekannt und erteilt auch darüber Auskunft, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt wurden. <sup>2</sup>Wurden von der Bewerberin/dem Bewerber die Zugangsvoraussetzungen erfüllt, wird auch über die Platzierung auf der Rangliste sowie die Zahl der vergebenen Studienplätze informiert. <sup>3</sup>Die Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) <sup>1</sup>Eine Einschreibung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster kann nur erfolgen, wenn die Zulassung dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. <sup>2</sup>Im Übrigen findet die Einschreibungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

## **§ 9**

### **Täuschung**

- (1) <sup>1</sup>Hat eine Bewerberin/ein Bewerber in dem Zugangs- bzw. Zulassungsverfahren getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 2 und § 3 eingereicht oder hochgeladen und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung bekannt, wird die Zulassung zurückgenommen. <sup>2</sup>Die Rücknahme ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe möglich.
- (2) <sup>1</sup>Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>2</sup>Vor der Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft. <sup>2</sup>Mit in Inkrafttreten dieser Ordnung „Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Sports, Exercise and Human Performance an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 06.03.2018“ (AB 2018/9, S. 589 ff.) außer Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft (Fachbereich 7) der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 01.12.2021. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 11.03.2022

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Maßnahmen des Rektorats zur Umsetzung der Corona-Epidemie-  
Hochschulverordnung  
vom 20.04.2022**

Das Rektorat hat zur Umsetzung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung die folgenden Regelungen beschlossen:

1. Das Rektorat macht von der Möglichkeit, für Prüfungen des Sommersemesters 2022 prüfungsrechtliche Erleichterungen nach § 7 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung zu beschließen, zum jetzigen Zeitpunkt keinen Gebrauch.
2. Das Rektorat stellt fest, dass die Rechtsgrundlage für den Erlass von Regelungen nach § 7 Abs. 1 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung für alle Prüfungen, die dem Sommersemester 2022 zugeordnet sind, entfallen ist. Die entsprechenden Rektoratsbeschlüsse sind folglich mit Wirkung zum 1. April 2022 außer Kraft getreten.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 11. April 2022. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 20. April 2022

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Auswahlordnung  
für den Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft  
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster  
vom 22.04.2022**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 49 Abs. 6, 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), in hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsverzeichnis:**

**§ 1      Anwendungsbereich**

**§ 2      Termine, Fristen und Unterlagen**

**1. Abschnitt: Zugang**

**§ 3      Zugangsvoraussetzungen**

**§ 4      Feststellung der Zugangsvoraussetzungen**

**2. Abschnitt: Zulassung**

**§ 5      Zulassung ohne Auswahlverfahren**

**§ 6      Auswahlverfahren**

**3. Abschnitt: Schlussvorschriften**

**§ 7      Abschluss des Verfahrens**

**§ 8      Täuschung**

**§ 9      Inkrafttreten**

## **§ 1**

### **Anwendungsbereich**

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

## **§ 2**

### **Termine, Fristen und Unterlagen**

- (1) <sup>1</sup>Das Zugangs- und Zulassungsverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters statt. <sup>2</sup>Die Fristen zur Stellung des Antrags richten sich nach der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW) und der Ordnung zur Regelung zulassungsrechtlicher Fragen in der Westfälischen Wilhelms-Universität. <sup>3</sup>Die Bewerbung erfolgt über das elektronische Bewerbungsportal der Westfälischen Wilhelms Universität. <sup>4</sup>Die Bewerber\*innen müssen folgende Bewerbungsunterlagen einreichen:
  1. Nachweise über die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife oder den Abschluss einer erfolgreich absolvierten Berufsausbildung gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1b Hebmengesetz
  2. Gesundheitszeugnis
  3. gegebenenfalls Nachweise über ausreichende Deutschkenntnisse gemäß § 3 Abs. 1
  4. gegebenenfalls Nachweise über absolvierte praktische Tätigkeiten gemäß § 6 Abs. 1
- (2) Der Abschluss einer erfolgreich absolvierten Berufsausbildung gemäß Abs. 1 Nr. 1 Variante 3 kann nur berücksichtigt werden, soweit die Bewerber\*innen nach Erwerb des Abschlusses mindestens drei Jahre im Ausbildungsberuf oder in einem der Berufsausbildung fachlich entsprechenden Beruf tätig waren.
- (3) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung ist abzulehnen, wenn er nicht fristgerecht eingeht. <sup>2</sup>Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind.

## **1. Abschnitt: Zugang**

## **§ 3**

### **Zugangsvoraussetzungen**

- (1) <sup>1</sup>Für Bewerber\*innen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist weitere Zugangsvoraussetzung der Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache. <sup>2</sup>Der Nachweis wird gemäß den Bestimmungen der DSH-Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität erbracht.
- (2) Eine Bewerber\*in hat keinen Zugang zum Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft, wenn sie\*er eine Prüfungsleistung der staatlichen Prüfung zum Erlangen der Berufsbezeichnung „Hebamme“ oder eine Prüfungsleistung im Rahmen des Studiums der (angewandten) Hebammenwissenschaft oder (angewandten) Hebammenkunde endgültig nicht bestanden hat.

**§ 4****Feststellung der Zugangsvoraussetzungen, Beteiligung am Zulassungsverfahren**

- (1) Das Studierendensekretariat stellt anhand der mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen und Zeugnisse fest, ob die Bewerber\*innen die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllen.
- (2) <sup>1</sup>Die zugangsberechtigten Bewerber\*innen werden am Zulassungsverfahren beteiligt. <sup>2</sup>Sofern die Zugangsvoraussetzungen bei einem\*r Bewerber\*in als nicht erfüllt betrachtet werden, sind die Gründe zu dokumentieren.

**2. Abschnitt: Zulassung****§ 5****Zulassung ohne Auswahlverfahren**

- (1) Die Zahl der Studienplätze wird vom zuständigen Ministerium per Verordnung festgelegt.
- (2) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die im Rahmen der Zulassungsbeschränkungen bestehende Anzahl an Plätzen nicht, wird jede\*r Bewerber\*in zugelassen.
- (3) Jede\*r zugelassene Bewerber\*in muss bis 4 Wochen nach Studienplatzannahme ein eintragsfreies polizeiliches Führungszeugnis, welches nicht älter als drei Monate sein darf, im Original beim Studierendensekretariat einreichen.

**§ 6****Auswahlverfahren**

Erbringt ein\*e Bewerber\*in den Nachweis über praktische Tätigkeiten in hebammenspezifischen Tätigkeitsfeldern der Geburtshilfe (klinisch und/oder außerklinisch), so verbessert dies die Abiturnote

1. bei einem Tätigkeitsnachweis in einem zeitlichen Umfang ab vier (4) Wochen um 0,1,
2. bei einem Tätigkeitsnachweis von mindestens acht (8) Wochen um 0,2.

**3. Abschnitt: Schlussvorschriften****§ 7****Abschluss des Verfahrens**

- (1) Erfüllt ein\*e Bewerber\*in die Zugangsvoraussetzungen und wird sie\*er zum Studiengang zugelassen, so wird ihr\*ihm dies und die Zuweisung eines Studienplatzes unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens durch den\*die Rektor\*in bekanntgegeben.
- (2) Wird ein\*e Bewerber\*in aufgrund fehlender Zugangsvoraussetzungen nicht zum Studium zugelassen, so erhält sie\*er einen begründeten und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

- (4) <sup>1</sup>Eine Einschreibung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster kann nur erfolgen, wenn die Zulassung dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. <sup>2</sup>Im Übrigen findet die Einschreibungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- (5) Die Einschreibung erfolgt vorbehaltlich des Abschlusses eines Vertrags zur akademischen Hebammenausbildung durch der\*die Bewerber\*in mit einer vertraglich kooperierenden Praxis-einrichtung.

## **§ 8** **Täuschung**

- (1) <sup>1</sup>Hat ein\*e Bewerber\*in in dem Zugangs- bzw. Zulassungsverfahren getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 2 und § 3 eingereicht oder hochgeladen und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung bekannt, wird die Zulassung zurückgenommen. <sup>2</sup>Die Rücknahme ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe möglich.
- (2) <sup>1</sup>Belastende Entscheidungen sind dem\*der Bewerber\*in unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>2</sup>Vor der Entscheidung ist dem\*der Bewerber\*in Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

## **§ 9** **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Medizinischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 25.01.2022. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 22.04.2022

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) ausländischer  
Studienbewerber\*innen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster  
vom 26.04.2022**

Aufgrund der §§ 2, 49 Abs. 10 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW 2014, Seite 547), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

**Übersicht**

**A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen**

- § 1 Anwendungsbereich und Zweck der Prüfung**
- § 2 Anerkennung**
- § 3 Zulassung zur Prüfung**
- § 4 Gliederung der Prüfung**
- § 5 Bewertung der Prüfung**
- § 6 Feststellung des Prüfungsergebnisses**
- § 7 Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission**
- § 8 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß**
- § 9 Wiederholung der Prüfung**
- § 10 Prüfungszeugnis**
- § 11 Akteneinsicht**

**B. Besondere Prüfungsbestimmungen**

- § 12 Schriftliche Prüfung**
- § 13 Mündliche Prüfung**
- § 14 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

## **A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen**

### **§ 1**

#### **Anwendungsbereich und Zweck der Prüfung**

- (1) Studienbewerber\*innen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster für die Aufnahme des Studiums die für den jeweiligen Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen.

Dieser Nachweis erfolgt gem. § 2 in Verbindung mit § 7 der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“ (RO-DT) durch das Bestehen der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) entsprechend dieser Ordnung auf der Ebene DSH2. Prüfungsordnungen können hiervon abweichend vorsehen, dass für Studiengänge, deren Studium ein geringeres Niveau der Deutschkenntnisse erfordert, der Nachweis durch das Bestehen der Prüfung auf Ebene DSH 1 erfolgt; sie sollen dies von der Erfüllung von Auflagen abhängig machen. Für das Studium der Studiengänge Medizin und Zahnmedizin wird der Nachweis durch das Bestehen der Prüfung auf der Ebene DSH 3 geführt.

- (2) Durch die DSH wird die sprachliche Studierfähigkeit in den Fertigkeiten Hörverstehen, Leseverstehen, Schreiben und Sprechen nachgewiesen. Das Prüfungszeugnis weist das Gesamtergebnis aus mündlicher und schriftlicher Prüfung als DSH 1, DSH-2 oder DSH-3 mit Angabe der in den einzelnen Teilprüfungen erreichten Ergebnisse aus. Das Prüfungszeugnis dokumentiert die mit einzelnen Ergebnissen nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten.

### **§ 2**

#### **Anerkennung**

- (1) Ein an einer deutschen Hochschule erworbenes DSH 1-, DSH 2- oder DSH 3-Zeugnis, dem eine durch die HRK gem. § 7 RO-DT registrierte Prüfungsordnung zu Grunde liegt bzw. eine an einem staatlich anerkannten Studienkolleg abgelegte Feststellungsprüfung wird von der Universität Münster anerkannt. Eine Feststellungsprüfung mit den Noten 1,0 – 1,3 wird dabei als DSH 3 anerkannt. In allen anderen Fällen wird eine bestandene Feststellungsprüfung als DSH 2 anerkannt.
- (2) TestDaF-Zeugnisse werden wie folgt anerkannt:
  - TestDaF-Zeugnisse, die in allen Fertigkeiten mindestens die Stufe 3 ausweisen, als DSH 1,
  - TestDaF-Zeugnisse, die in allen Fertigkeiten mindestens die Stufe 4 ausweisen, als DSH 2 und
  - TestDaF-Zeugnisse, die in allen Fertigkeiten mindestens die Stufe 5 ausweisen, als DSH 3.
- (3) Zeugnisse der Prüfung Telc C1-Hochschule werden wie folgt anerkannt:
  - Zeugnisse mit der Note ausreichend als DSH 1,
  - Zeugnisse mit den Noten befriedigend und gut als DSH 2 und
  - Zeugnisse mit der Note sehr gut als DSH 3.

- (4) Das "Deutsche Sprachdiplom (Stufe II) der Kultusministerkonferenz" (DSD II), bei dem in allen Fertigkeiten das Niveau C1 nachgewiesen ist, wird von der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster als bestandene DSH 2 Prüfung anerkannt.
- (5) Außer in den Fällen des § 8 Abs. 2 RO-DT sind bei Vorliegen entsprechender Unterlagen von der DSH befreit:
  - a. Inhaber\*innen eines Zeugnisses der Zentralen Oberstufenprüfung (ZOP), des Kleinen Deutschen Sprachdiploms (KDS) und des Großen Deutschen Sprachdiploms (GDS). Von der DSH 3 befreien die vorstehend genannten Zeugnisse allerdings nur bei einem erreichten Ergebnis von 82 % im Durchschnitt aller Teilfertigkeiten. Liegt das Prüfungsdatum zum Stichtag 31.12.2016 mehr als 5 Jahre zurück, können die Sprachkenntnisse erneut überprüft werden;
  - b. Inhaber\*innen eines Unicert-Zertifikats der Stufen III oder IV in Deutsch;
  - c. wer ein zeitlich befristetes Teilstudium an der Westfälischen Wilhelms-Universität im Rahmen eines internationalen Austauschprogramms absolvieren will, ohne einen Studienabschluss anzustreben;
  - d. wer sich für die Durchführung eines Promotionsverfahrens, das kein deutschsprachiges Promotionsstudium voraussetzt, einschreiben lässt, sofern der zuständige Fachbereich bescheinigt, dass das gesamte Promotionsverfahren in einer anderen Sprache als Deutsch durchgeführt werden wird.

Inhaber\*innen des Unicert-Zertifikats der Stufe III und des Zeugnisses über das bestandene „Österreichische Sprachdiplom C2" (ÖSD C2) sind nicht von der im Falle des § 1 Abs. 1 Satz 4 vorgesehenen DSH 3 befreit.

- (6) Bei Vorlage entsprechender Unterlagen kann von der DSH befreit werden:
  - a. wer an einer Hochschule im Fach Deutsch/Germanistik ein Masterstudium abgeschlossen hat und bei einer Überprüfung der Sprachkenntnisse durch die Leitung des LDaF ausreichende schriftliche und mündliche Kommunikationsfähigkeit nachweist,
  - b. wer einen intensiven Deutschunterricht, vorzugsweise in der Abschlussphase der Schulausbildung, nachweist und bei einer Überprüfung der Sprachkenntnisse durch die Leitung des LDaF ausreichende mündliche und schriftliche Kommunikationsfähigkeit nachweist.
- (7) Die Befreiung kann mit der Auflage verbunden werden, bis zum Studienabschluss durch Besuch einer festgelegten Zahl von studienbegleitenden Sprachkursen die fachsprachliche Kompetenz zu erweitern. Art und Umfang der Auflage sind hierbei in einem schriftlichen Bescheid anzugeben.
- (8) Befreiungsgründe sind im Rahmen des Zulassungsverfahrens bis spätestens eine Woche vor der DSH geltend zu machen.

- (9) Bestehen Zweifel, dass die vorgelegten Nachweise den tatsächlichen Sprachkenntnissen entsprechen, findet eine Überprüfung im Rahmen eines persönlichen Gesprächs mit der Leitung des Lehrgebiets DaF statt. Auf der Grundlage dieses Gesprächs entscheidet diese/r über die Anerkennung der Nachweise.
- (10) Die Entscheidung über eine Befreiung oder über Auflagen wird von der Leitung des Lehrgebiets DaF getroffen.

### **§ 3**

#### **Zulassung zur Prüfung**

- (1) Die Entscheidung über die Zulassung zur DSH wird von der/dem Prüfungsvorsitzenden getroffen. Zur DSH wird nur zugelassen, wer zum Studium an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster für das dem Prüfungstermin folgende Semester zugelassen ist, sich in einem studienvorbereitenden Sprachkurs des Lehrgebiets DaF der Westfälischen Wilhelms-Universität befindet oder eine Zulassung für die direkte DSH-Prüfung für das jeweilige Semester erhalten hat.
- (2) Macht ein\*e Prüfungsteilnehmer\*in bei der Anmeldung zur Prüfung glaubhaft, dass wegen länger dauernder oder ständiger körperlicher Behinderung die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form erfüllt werden können, wird gestattet, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden.

### **§ 4**

#### **Gliederung der Prüfung**

- (1) Die DSH besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung findet in der Regel vor der mündlichen Prüfung statt. Beide Prüfungsteile sind am gleichen Standort sowie innerhalb eines einzigen Prüfungszeitraums abzulegen.
- (2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich gemäß § 10 in die Teilprüfungen:
  - a. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV),
  - b. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes (LV) und wissenschaftssprachlicher Strukturen (WS) sowie
  - c. vorgabenorientierte Textproduktion (TP).
- (3) Die mündliche Prüfung ist obligatorischer Bestandteil der DSH. Vor ihr kann nicht befreit werden. Die mündliche Prüfung kann entfallen, wenn die schriftliche Prüfung gemäß § 5 Abs. 2 nicht bestanden ist.
- (4) Eine Anerkennung von Vorleistungen für den schriftlichen Prüfungsteil ist nicht möglich.

## **§ 5**

### **Bewertung der Prüfung**

- (1) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung gemäß Abs. 2 als auch die mündliche Prüfung gemäß Abs. 5 bestanden ist.
- (2) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn von den in den Teilprüfungen HV, LV, WS, TP gemäß § 12 Abs. 1 gestellten Anforderungen insgesamt mindestens 57% erfüllt sind.
- (3) Bei der schriftlichen Prüfung gemäß § 10 werden die Teilprüfungen HV, LV, WS, TP im Verhältnis 2:2:1:2 gewichtet.
- (4) Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes sowie wissenschaftssprachliche Strukturen bilden eine gemeinsame Teilprüfung.
- (5) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 57% der Anforderungen erfüllt sind.

## **§ 6**

### **Feststellung des Prüfungsergebnisses**

- (1) Das Gesamtergebnis der Prüfung wird gemäß § 5 Abs. 1 festgestellt
  - als DSH 1, wenn sowohl in der schriftlichen als auch in der mündlichen Prüfung mindestens 57 % der Anforderungen erfüllt wurden,
  - als DSH 2, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 67 % der Anforderungen erfüllt wurden,
  - als DSH 3, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 82 % der Anforderungen erfüllt wurden.

## **§ 7**

### **Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission**

- (1) Die DSH wird vom Lehrgebiet Deutsch als Fremdsprache der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster durchgeführt.
- (2) Die\*der Prüfungsvorsitzende wird von der Geschäftsführung des Sprachenzentrums aus dem Kreis der hauptamtlichen für DaF qualifizierten Mitarbeiter\*innen bestellt und ist in der Regel die für DaF qualifizierte hauptamtliche Leitung des Lehrgebiets. Zudem kann die Geschäftsführung eine für den Bereich Deutsch als Fremdsprache qualifizierte hauptamtliche stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden bestellen.
- (3) Die\*der Prüfungsvorsitzende beruft und koordiniert eine oder mehrere Prüfungskommissionen, die sich aus für DaF-qualifizierten Mitarbeiter\*innen der Universität Münster zusammensetzen, der mindestens zwei Mitglieder angehören und in der mindestens die Hälfte der Mitglieder hauptamtlich an der WWU

Münster beschäftigt ist. Den Vorsitz der Prüfungskommission führt die/der Prüfungsvorsitzende oder ein von ihr/ihm bestimmtes Mitglied der Prüfungskommission.

- (4) An den mündlichen Prüfungen können zusätzlich auch Mitglieder der Hochschulen, z.B. Vertreter\*innen des Studienfaches bzw. des Fachbereichs/der Fakultät, in dem die Aufnahme des Studiums beabsichtigt ist, als Gäste teilnehmen.

## **§ 8**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Für Kandidaten\*innen, die den Prüfungstermin versäumen, oder vor oder nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktreten und dafür keine triftigen Gründe vorbringen können, gilt die Prüfung als "nicht bestanden". Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Triftige Gründe müssen bei der oder dem Prüfungsvorsitzenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe anerkannt, so gilt das Prüfungsverfahren als unterbrochen.
- (2) Krankheit muss gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch die Vorlage eines ärztlichen Attests nachgewiesen werden.
- (3) Wird versucht, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt diese Prüfungsleistung als "nicht bestanden".
- (4) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung als "nicht bestanden".
- (5) Gegen belastende Entscheidungen der Prüfungskommission kann binnen eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die/Der Prüfungsvorsitzende entscheidet über den Widerspruch.

## **§ 9**

### **Wiederholung der Prüfung**

- (1) Die DSH-Gesamtprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden.
- (2) Die DSH kann frühestens zwei Monate nach dem Zugang des Bescheids über das Nichtbestehen wiederholt werden.
- (3) Im Falle einer nicht bestandenen mündlichen Prüfung muss die gesamte DSH-Prüfung in allen Teilbereichen (schriftlich und mündlich) wiederholt werden.

## **§ 10**

### **Prüfungszeugnis**

- (1) Das Prüfungszeugnis weist das Prüfungsergebnis mit den erreichten Leistungen gemäß § 1 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 aus.
- (2) Über die DSH wird ein Zeugnis gemäß Anhang ausgestellt, das von dem/der Prüfungsvorsitzenden und einem dafür benannten Mitglied der Prüfungskommission unterzeichnet wird. Titel, Vorname und Name der Unterzeichnenden sind auf dem Zeugnis in Druckschrift zu vermerken. Das Zeugnis enthält den Vermerk, dass die der Prüfung zugrundeliegende örtliche Prüfungsordnung den Bestimmungen der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen entspricht und bei der HRK (Nummer, Datum) registriert ist.
- (3) Ist das Gesamtergebnis der Prüfung „nicht bestanden“ kann eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Prüfung mit dem Ergebnis „nicht bestanden“ ausgestellt werden.
- (4) Die Prüfungsunterlagen sind 5 Jahre lang aufzubewahren. Elektronische Archivierung ist zulässig.

## **§ 11**

### **Akteneinsicht**

Wer sich der Prüfung unterzogen hat, kann nach Abschluss des Prüfungsverfahrens Einsicht in ihre\*seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und die Prüfungsniederschrift beantragen. Der Antrag ist schriftlich innerhalb eines Monats nach Ablegen der Prüfung zu stellen. Ort und Zeit der Einsichtnahme werden von der oder dem Prüfungsvorsitzenden festgelegt.

## **B. Besondere Prüfungsbestimmungen**

## **§ 12**

### **Schriftliche Prüfung**

- (1) Die schriftliche Prüfung umfasst die Teilprüfungen:
  1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (Bearbeitungszeit: 10 Minuten zum ersten Vortrag und 40 Minuten nach dem zweiten Vortrag. Die Vortragszeit selbst und eventuelle Vorentlastungen werden nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet),
  2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen (Bearbeitungszeit: 90 Minuten einschließlich Lesezeit),
  3. Vorgabenorientierte Textproduktion (Bearbeitungszeit: 70 Minuten).
- (2) Die Teilprüfungen müssen mindestens zwei verschiedenen Themenbereichen zugeordnet sein. Zur Bearbeitung der Aufgaben sind einsprachige Wörterbücher zugelassen. Elektronische/andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen.

- (3) Die Bearbeitungszeit der gesamten schriftlichen Prüfung (inklusive Vortrag des Hörtextes) dauert höchstens vier Zeitstunden.
- (4) Für die einzelnen Teilprüfungen gelten folgende weitere Regelungen:

### **1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV)**

Mit dieser Teilprüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis zu folgen, sinnvoll Notizen dazu anzufertigen und damit zu arbeiten.

#### **a) Art und Umfang des Textes**

Es soll ein Text zugrunde gelegt werden, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung trägt. Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus. Der Text soll je nach Redundanz im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 5500 und nicht mehr als 7000 Zeichen (mit Leerzeichen) entsprechen.

#### **b) Durchführung**

Der Hörtext wird zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Vor der Präsentation des Prüfungstextes können Hinweise über dessen thematischen Zusammenhang gegeben werden. Die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen und die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel sind zulässig. Die Art der Präsentation soll der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung tragen.

#### **c) Aufgabenstellung**

Die Aufgaben sind abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Sie sollen insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, z.B.

- Beantwortung von Fragen,
- Strukturskizze,
- Resümee, -Darstellung des Gedankengangs.

#### **d) Bewertung**

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben und nicht nach sprachlicher Richtigkeit und Form.

### **2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen (LV und WS)**

Mit der Teilprüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, einen schriftlich vorgelegten wissenschaftsorientierten Text zu verstehen und sich damit auseinander zu setzen.

#### **a) Art und Umfang des Textes**

Es wird ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt, der keine Fachkenntnisse voraussetzt. Dem Text können z.B. eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigelegt werden. Der Text soll einen Umfang von nicht weniger als 4500 und nicht mehr als 6000 Zeichen (mit Leerzeichen) haben.

b) Aufgaben Leseverstehen

Die Aufgaben sind abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textverarbeitung können u. a. durch folgende Aufgabentypen überprüft werden:

- Beantwortung von Fragen,
- Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes,
- Darstellung der Gliederung des Textes,
- Erläuterung von Textstellen, -Formulierung von Überschriften,
- Zusammenfassung.

c) Bewertung Leseverstehen

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben und nicht nach sprachlicher Richtigkeit und Form.

d) Aufgabenstellung wissenschaftssprachliche Strukturen

Die Aufgaben im Bereich wissenschaftssprachliche Strukturen beinhalten das Erkennen, Verstehen und Anwenden wissenschaftssprachlich relevanter Strukturen. Diese Aufgaben sollen die Besonderheiten des zugrunde gelegten Textes zum Gegenstand haben (z.B. syntaktisch, morphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textsortenbezogen) und können u. a. Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten.

e) Bewertung wissenschaftssprachliche Strukturen.

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach sprachlicher Richtigkeit.

### 3. Vorgabenorientierte Textproduktion (TP)

Mit dieser Teilprüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, sich selbständig und zusammenhängend zu einem studienbezogenen und wissenschaftsorientierten Thema schriftlich zu äußern und einen argumentativen Sachtext zu verfassen.

a) Aufgaben

Die Textproduktion hat einen Umfang von ca. 250 Wörter haben. Durch die Aufgaben soll sprachliches Handeln wie z. B. Darstellen, Zusammenfassen, Vergleichen, Begründen, Bewerten, Stellung nehmen etc. elizitiert werden. Als Vorgaben können nicht-lineare diskontinuierliche Texte dienen, wie z. B. Diagramme, Stichwortlisten, Tabellen, Grafiken bzw. Zitate, Statements oder Kurztexte. Die Textproduktion darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. Durch die Aufgaben sollte ausgeschlossen werden, dass für den Text vorformulierte Passagen bzw. schematische Textbausteine verwendet werden können.

## b) Bewertung

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach der sachlich-inhaltlichen Angemessenheit (Vollständigkeit, Themenentwicklung, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax, Kohäsion). Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen.

**§ 13****Mündliche Prüfung**

Die mündliche Prüfung soll die Fähigkeit zeigen, studienrelevantes sprachliches Handeln (Erörtern, Bewerten, Exemplifizieren, Informieren, etc.) spontan, fließend und angemessen auszuführen und zu rezipieren sowie mit relevanten Interaktionsstrategien (Sprecherwechsel, Kooperieren, um Klärung bitten, etc.) umzugehen.

## a) Durchführung

Die Dauer des Prüfungsgesprächs soll 20 Minuten nicht überschreiten. Zur Vorbereitung des Kurzvortrags wird eine Vorbereitungszeit von 20 Minuten gewährt.

Zur Bearbeitung der Aufgaben sind einsprachige Wörterbücher zugelassen. Elektronische/andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen. Gruppenprüfungen sind nicht zulässig.

## b) Aufgaben

Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag möglichst darstellender Art von maximal 5 Minuten und einem Gespräch von maximal 15 Minuten. Grundlage der mündlichen Prüfung (Vorgabe) sollte ein kurzer, nicht zu komplexer und sprachlich nicht zu schwieriger Text und/oder Schaubild/Grafik sein. Durch die Aufgaben soll sprachliches Handeln wie Darstellen, Zusammenfassen, Vergleichen, Begründen, Bewerten, Stellung nehmen etc. elizitiert werden.

## c) Bewertung

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach der inhaltlichen Angemessenheit, Verständlichkeit und Selbständigkeit der Aussagen, dem Gesprächsverhalten, der sprachlichen Korrektheit und lexikalischen Differenziertheit, der Aussprache und Intonation.

**§ 14****Inkrafttreten, Änderung, Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Ordnung findet erstmalig Anwendung auf das Bewerbungsverfahren für das Wintersemester 2022/2023.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die „Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber\*innen (DSH)“ vom 9. Januar 2014 (AB Uni 2014/2) zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Juli 2014, außer Kraft.

- (3) Wiederholungsprüfungen zu Prüfungen, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung abgelegt werden, finden nach der Prüfungsordnung statt, die der ersten Prüfung zugrunde lag.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 06.04.2022.  
Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 26.04.2022

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s